

09.02.2026

## Schnellinfo: Übergangsbestimmungen zum Erwerb und der Abrechnungsfähigkeit eines „Zweitverfahrens“, „Gruppentherapie“ und anderen Zusatzqualifikationen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach der Novellierung des Psychotherapeutengesetzes von 2019 wurden auch die Psychotherapie-Vereinbarungen angepasst, um die zukünftigen Fachpsychotherapeut:innen und deren Qualifikationsweg mit einzubeziehen.

Außerdem wurden - z.T. vereinfachte - Übergangsregelungen für den Qualitätserwerb und die Abrechnungsfähigkeit weiterer Zusatzqualifikationen, z.B. eines „Zweitverfahrens“ wie z.B. Analytische Psychotherapie oder der „Gruppentherapie“ beschlossen.

**Wenn KJP oder PP eine zusätzliche Qualifikation nach dem 31. März 2026 beginnen, gelten ausschließlich die neuen Regelungen.** Da es hierzu immer wieder Fragen gegeben hat, hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) zu dem Thema eine zusammenfassende Praxisinfo herausgegeben, auf die wir Sie gerne hinweisen möchten.

**Merke: Es ist weiterhin auch als KJP/PP möglich, weitere Psychotherapie-Verfahren sowie die Gruppenqualifikation zu erwerben!** PP können sich weiterhin (mit wenig Aufwand) qualifizieren, um eine zusätzliche Abrechnungsgenehmigung für Kinder und Jugendliche zu erhalten.

Letzteres wird für die neuen Fachpsychotherapeut:innen für Erwachsene ohne eine zweite Gebietsweiterbildung (Umfang mind. 2 ½ Jahre in Vollzeit) nicht möglich sein. Umgekehrt können Fachpsychotherapeut:innen für Kinder und Jugendliche sich zukünftig ebenfalls mit einer Gebietsweiterbildung für Erwachsene weiterqualifizieren, wenn sie den entsprechenden Aufwand nicht scheuen.

Die Praxisinfo der KBV und die entsprechenden Übergangsbestimmungen finden Sie unter: <https://www.kbv.de/praxis/tools-und-services/praxisnachrichten/2026/01-22/so-erhalten-psychotherapeuten-eine-gs-genehmigung> und [KBV-PraxisInfoSpezial: Genehmigungsverfahren in der ambulanten Psychotherapie.pdf](#)

Dabei gilt auch:

„Alle Vorgaben zur Nachqualifikation sind Mindestvorgaben, die für den Nachweis der fachlichen Befähigung nicht unterschritten werden dürfen. Die Ausgestaltung der Zusatzqualifikation bleibt den Aus- oder Weiterbildungsstätten überlassen.“

Mit freundlichen Grüßen vom Vorstand

Bettina Meisel und Tanja Maria Müller